

Wahlpflichtfach Zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die **allgemeine Hochschulreife** (Abschluss der 13. Klasse mit 2. Fremdsprache) berechtigt zu allen Studiengängen an Hochschulen und Universitäten. Für die allgemeine Hochschulreife wird der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache benötigt.

Die **fachgebundene Hochschulreife** (Abschluss der 13. Klasse ohne 2. Fremdsprache) berechtigt zu allen Studiengängen an Hochschulen bzw. zu Studiengängen an der Universität, die für die jeweilige Ausbildungsrichtung einschlägig sind.

Ausbildungsrichtung	Beispiele für einschlägige Studiengänge an Universitäten in Bayern
Gesundheit	Medizin, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin, Chemie, Biomedizin, ausgewählte Lehramtsstudiengänge.....
Sozialwesen	Psychologie, Soziologie, Biochemie, ausgewählte Lehramtsstudiengänge ...
Wirtschaft	BWL, VWL, Wirtschaftspädagogik, Europäische Wirtschaft, Angewandte Informatik, ausgewählte Lehramtsstudiengänge ...
Technik	Bauingenieurwesen, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik, ausgewählte Lehramtsstudiengänge ...

Quelle: <https://www.km.bayern.de/eltern/abschluesse/hochschulreife/fachgebundene-hochschulreife.html>

Auszug aus der FOBOSO

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen vom 28. August 2017

§ 38 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit der fachgebundenen Hochschulreife erworben werden.

- (2) ¹Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann erbracht werden durch mindestens die Jahrespunktzahl 4
- in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochenstunden gemäß Stundentafel erteilt wurde,
 - im Wahlpflichtunterricht, aufbauend auf Vorkenntnissen mindestens der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, oder
 - in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel.

bei uns 4 Wh in 12. und 13.

²Soweit keine Leistungen nach Satz 1 nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

- im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht
- beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
- in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt.

z. B. Franz. in der RS

z. B. DELF auf B1 oder höher

§ 39 Ergänzungsprüfung

- (1) ¹Zur Ergänzungsprüfung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird zugelassen, wer
- im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat,
 - sich spätestens bis zum 1. März bei einer Beruflichen Oberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat und
 - gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat ...

An der FOSBOS Neu-Ulm kann der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht werden durch:

1. den Unterrichtsbesuch in der 12. und 13. Jahrgangsstufe mit mindestens der Jahrespunktzahl 4 am Ende der Jahrgangsstufe 13.
 - Der Unterricht im Wahlpflichtfach Französisch oder Spanisch wird mit 4 Wochenstunden, alle anderen Wahlpflichtfächer mit 2 Stunden unterrichtet. Dies bedeutet eine Zusatzbelastung von 2 Unterrichtsstunden.
 - Diesen Unterricht kann nur besuchen, wer noch keine bzw. geringe Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache (also das Sprachniveau B1 noch nicht erreicht) hat.
 - Die Wahl des Wahlpflichtfaches ist für ein Schuljahr verbindlich, eine Abmeldung vom Wahlpflichtfach ist während dieser Zeit nicht möglich.
 - Es muss mindestens ein Halbjahresergebnis der Jahrgangsstufe 12 in das Fachabiturzeugnis eingebracht werden. In das Abiturzeugnis müssen beide Halbjahresergebnisse der Jahrgangsstufe 13 eingebracht werden.
2. eine Ergänzungsprüfung (siehe auch FOSBOS § 39) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 4 Punkten in Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch.
3. Soweit keine Leistungen über den Unterricht bzw. über die Ergänzungsprüfung nachgewiesen werden können, kann der Nachweis ebenfalls erbracht werden, durch mindestens die Note 4
 - a) im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem, vorrückungserheblichen Unterricht (z.B. Französisch, Wahlpflichtgruppe IIIa Realschule, zweite Fremdsprache Gymnasium)
 - b) beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
 - c) in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach a) oder b) vorliegt (z.B. DELF auf Niveaustufe B1 oder höher)

Beachten Sie bitte auch Folgendes:

Wird die 2. Fremdsprache durch Unterricht bei uns im Haus oder durch die hier abgelegte Ergänzungsprüfung erworben, so wird die dabei erzielte Note bei der Ermittlung der Durchschnittsnote der allgemeinen Hochschulreife mit eingerechnet.

Wird die Note der 2. Fremdsprache bereits mitgebracht (RS, Gym, DELF, Berufsausbildung), so wird diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt. Diese erzielte Note der 2. Fremdsprache wird aber im Abschlusszeugnis ausgewiesen.